

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.01.2022

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Wahlperiode“ die Wörter „im Rahmen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens“ eingefügt und das Wort „wählen“ durch das Wort „benennen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt und hinter dem Wort „Gemeindevertretungen“ die Wörter „im Rahmen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 20.01.2025



Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.2024 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.01.2025 erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.